

Düsseldorff Triathlon e.V.

## Sportordnung und Wettkampfbestimmungen

für den **Unterbacher See Schwimmwettkamp**
Beschlussen durch den Vereinsvorstand am 01.02.2016
Der Schwimmwettkampf ist ein Freiwasserschwimmwettkampf. Es werden entsprechend der zu überwindenden Distanzen folgende Wettbewerbe unterschieden.

I.-Gruppe—1 km
II.-Gruppe— 2 km
III.-Gruppe— 3,3 km
IV.-Gruppe—250 m (Kinderschwimmen)

Der Start- und Zielschuss der einzelnen Gruppen ist im veröffentlichten Zeitplan festgelegt. Geltungsbereich der nachfolgenden Sportordnung ist das Unterbacher See Schwimmen in Düsseldorf.

§ 1 Grundsätzliche Bestimmungen:

1. Das nachstehende Regelwerk soll den sportlich fairen und reibungslosen Ablauf des Wettkampfes gewährleisten. Es ist für die Wettkampfteilnahme maßgeblich. Das Wettkampfericht trägt dafür Sorge, dass der Wettkampf nach den Bestimmungen dieser Sportordnung / Wettkampfbestimmungen und der entsprechenden Wettkampfinformation durchgeführt wird. Die bei der Veranstaltung eingesetzten Wettkampfrichter (Referees) bilden unter der Leitung des Veranstalters (Rennteilung) das Wettkampfericht.
2. Mit der Anmeldung und Teilnahme an dieser Veranstaltung hat der/die Teilnehmer/in (im Folgenden als Teilnehmer bezeichnet) diese Sportordnung / Wettkampfbestimmungen in dieser Fassung anerkannt.
3. Durch eine verpflichtende, persönliche Unterschrift auf dem Formular „Sportordnung und Wettkampfbestimmungen“ erkennt der/die Teilnehmer/in diese an. Das Formular ist bei der Abholung zu unterschreiben und Voraussetzung für die Aushändigung der Startunterlagen. Ferner sind die Wettkampfinformationen für den Wettbewerb und die in der Wettkampfbesprechung mitgeteilten Informationen zu beachten. Diese Rechtsgrundlagen dienen der einheitlichen und chancengleichen Ausübung der Sportart. Ihre Einhaltung und Anerkennung ist Grundvoraussetzung für die Teilnahme an der Veranstaltung. Soweit in dieser Sportordnung auf andere Bestimmungen verwiesen wird und wenn diese sich widersprechen, bestimmt sich die Rangfolge nach der Reihenfolge ihrer Aufzählung.
4. Die vorstehenden Regelwerke und die auf ihnen beruhenden Wettkampfbestimmungen sind gerichtlich nicht anfechtbar.
5. Grundsätze der Veranstaltung sind sportliche Fairness und die Einhaltung der Regeln. Es ist verboten, sich unter Verletzung dieser Grundsätze Vorteile zu verschaffen. Das Abkürzen der Wettkampfstrecken führt zur Disqualifikation. Die Teilnehmer dürfen sich gegenseitig weder behindern oder gefährden, noch im Wettkampfablauf stören. Die Teilnehmer sollen anderen Teilnehmern, den Helfern des Ausrichters, Wettkampfrichtern und den Zuschauern mit Höflichkeit und Anstand begegnen. Sie folgen den Anweisungen des Veranstalters, der Wettkampfrichter (Referees) und des medizinischen Personals.
6. Die Teilnehmer sind dafür verantwortlich in gut trainiertem Zustand sowie körperlich gesund zu starten. Doping ist verboten. Mit seiner Anmeldung steht der Teilnehmer dafür ein, dass er vor und während der Teilnahme an der Schwimmveranstaltung die Anti-Doping-Bestimmungen der NADA (NADA-Code, Artikel 2) nicht verletzt hat. Diese Vorgaben begründen sich mit dem Ziel des Veranstalters, einen sauberen, fairen und dopingfreien Sport zu gewährleisten und vor solche Sportler bei der Veranstaltung starten zu lassen und in der Ergebnisliste zu werten, die sich an diese Vorgabe halten. 7. Der Veranstalter behält sich zu jeder Zeit Regeländerungen, die den sportlichen Ablauf betreffen, bis hin zu einem Abbruch des Wettkampfs, vor. Diese Änderungen sind verbindlich, sofern die Teilnehmer davon schriftlich oder bei der Wettkampfbesprechung informiert werden.

8. Die Teilnahme an der Wettkampfbesprechung ist Pflicht.
§ 2 Sicherheitsbestimmungen:

1. Die Teilnahme ist nur für Schwimmer zugelassen.

2. Jeder Teilnehmer ist für den einwandfreien Zustand und die technische Sicherheit seiner Ausrüstung allein verantwortlich und hat darauf zu achten, dass durch seine Ausrüstung andere Teilnehmer, Helfer oder Zuschauer nicht gefährdet werden.

3. Entspricht die Ausrüstung des Teilnehmers nicht den vorstehenden Vorgaben und/oder der Wettkampfinformation, wird der Teilnehmer nicht zum Wettkampf zugelassen.

4. Verstößt der Teilnehmer gegen vorstehende Regelung gemäß Ziffer 2, während der Veranstaltung, hat er auf Aufforderung durch den Referee und/oder Rennteilung den beanstandeten Zustand sofort zu beseitigen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach oder kann ihr nicht Folge leisten, erfolgt die Disqualifikation des Teilnehmers durch das Wettkampfericht.
5. Die Mitnahme von Ausrüstungsgegenständen, die in irgendeiner Form als „Kommunikations- oder Unterhaltungsmedien“ (Handy, iPod, MP3 Player, Kamera, Videokamera etc.) bezeichnet werden können, ist verboten. Dabei ist es nicht entscheidend ob diese Gegenstände vom Teilnehmer genutzt werden oder nicht. Wird dieser Verpflichtung nicht Folge geleistet, erfolgt die Disqualifikation des Teilnehmers durch das Wettkampfericht. Die direkte Disqualifikation durch einen Referee ist auch bei Feststellen des Regelverstößes auf der Wettkampfstrecke möglich.

6. Das Mitführen von Glasflaschen in der gesamten Veranstaltungszone ist verboten.
§ 3 Schwimmzone:
Die Schwimmzone darf nur von Teilnehmern der Veranstaltung, Helfern des Veranstalters sowie Personen mit entsprechenden Berechtigungen betreten werden. Trainer, Betreuer und Zuschauer haben keinen Zutritt. Eine Zuwiderhandlung wird mit einer gelben Karte gemäß § 10 geahndet.

§ 4 Identifizierbarkeit der Teilnehmer:
1. Jeder Teilnehmer muss während des Wettkampfes und auch vor und nach dem Wettkamp in der offiziellen Schwimmzone jederzeit identifizierbar sein. 2. Die Identifizierbarkeitsform vor und nach dem Wettkamp in der Schwimmzone wird durch entsprechende Regelungen des Veranstalters in der Ausschreibung, der Wettkampfinformation oder der Wettkampfbesprechung festgelegt (z. B. durch das zwingend vorgeschriebene Tragen der vom Veranstalter gestellten Badekappe, eines Zeimesschips etc.). Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss vom Rennen oder zur nachträglichen Disqualifikation führen, unabhängig davon, wann der Verstoß festgestellt wird.

3. Das Ein- und Ausstecken (gleichgestellt mit dem Ein- und Austritt und dem Check In und Out) in die markierte Schwimmzone ist für jeden Teilnehmer verpflichtend. Bei Fahrlässigkeit oder Zuwiderhandlung wird der Teilnehmer mit der gelben Karten verwant. Kosten, die durch mangelnde Identifizierbarkeit oder fehlerhaftes Ein- und Ausstecken entstehen, werden in vollem Umfang auf den Teilnehmer übertragen.
§ 5 Schwimmen:
1. Die Nutzung von Schwimmbrillen oder -masken wird empfohlen, ist aber keine Pflicht.
2. Das Tragen der vom Veranstalter ausgegebenen Badekappen, Zeimesschips und Handrückennummern/ggf. Armbändern ist Pflicht.
3. Das Tragen eines Neoprenanzuges ist bis zu einer Wassertemperatur von 24,5°C erlaubt. Bei Wassertemperaturen unter 16° Celsius ist das Tragen eines Neoprenanzuges obligatorisch. Der Veranstalter behält sich bzgl. der Temperaturgrenze vor, in Abhängigkeit der klimatischen Bedingungen. Sonderregelungen für einzelne oder alle Altersklassen zu treffen. Näheres wird in der Wettkampfbesprechung bekannt gegeben. Das Tragen von mehreren Schwimmanzügen ist nicht gestattet. Bei Verstoß wird der Teilnehmer disqualifiziert. 4. Die Benutzung von Flossen, Paddles, Schnorchel oder sonstiger Schwimmhilfen ist untersagt. Bei einem Verstoß wird der Teilnehmer disqualifiziert.

5. Das Tragen von Handschuhen oder Socken während des Schwimmens ist untersagt. Eine Zuwiderhandlung wird mit einer gelben Karte gemäß § 10 geahndet.
6. Nur zugelassene Boote der Rennteilung, des Hilfsdienstes DRK, Wasserwacht, DLRG) und der Medien dürfen die Wettkampfstrecke befahren. Die Begleitung

durch individuelle Kanus, Begleitboote jeglicher Art oder Schwimmer ist untersagt. Bei Verstoß kann der Teilnehmer disqualifiziert werden. 7. Vor dem Schwimmstart ist jeder Teilnehmer verpflichtet, sich in der Schwimmzone einzufinden. Näheres regelt die Wettkampfinformation des Wettbewerbes.

8. Der Schwimmstart wird entsprechend der Wettkampfinformation des Wettbewerbes durchgeführt. Die Teilnehmer müssen sich hinter der offiziellen Startlinie (ggf. Startseil) aufhalten. Nach dem Startschuss müssen die Teilnehmer innerhalb von 10 Minuten die Startlinie überschreiten und das Strandbagerände in Schwimmrichtung verlassen. Der verspätete Start führt zu einer Disqualifikation.
9. Teilnehmer die den Wettkampf vorzeitig beenden oder beenden müssen, haben sich umgehend bei dem nächsten erreichbaren Wettkampfrichter abzumelden und bei Verlassen der Schwimmzone einen Check Out durchzuführen.

§ 6 Hilfeleistung durch Dritte:

1. Die Annahme fremder Hilfe ist verboten, soweit die Wettkampfinformation keine Ausnahmen vorsieht. Es ist die Pflicht der Teilnehmer, jede Art von fremder Hilfe oder Begleitung zurückzuweisen. Der Teilnehmer hat auf Aufforderung durch den Referee und/oder Rennteilung den beanstandeten Zustand sofort zu beseitigen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach oder kann ihr nicht Folge leisten, kann die Disqualifikation des Teilnehmers erfolgen.
2. Als Ausnahmen gelten insbesondere Notfälle (Gesundheitsgefährdung) und Hilfen durch vom Veranstalter hierfür eingesetzte Personen.
3. Persönliche Verpflegung ist in der gesamten Schwimmzone untersagt. Bei Verstoß wird der Teilnehmer disqualifiziert.

§ 7 Coaching:
1. Coaching ist die Unterstützung eines Wettkämpfers während des Rennens durch Zurufe und Anfeuerung. Coaching ist generell mit den folgenden Einschränkungen erlaubt. Es dürfen keine elektrischen oder sonstigen Verstärkungs geräte eingesetzt werden. Jede Form des Coachings, bei der der coachende Begleiter sich mit- und fortbewegt (durch Boot, Kanu etc.) ist verboten.
2. Coaching ist nur vom Streckenrand aus erlaubt, d.h. der coachende Begleiter darf nicht selber auf der Strecke stehen und/oder sich mit dem Teilnehmer bewegen. Bei Verstoß wird der Teilnehmer disqualifiziert.

§8 Limitzeiten/Gesundheitsschutz/Wettkampfstrecken:
1. Die Teilnehmer müssen die einzelnen Distanzen innerhalb von Limitzeiten absolvieren. Die jeweiligen Limitzeiten und der Wettkampfschluss sind in der Wettkampfinformation geregelt. Teilnehmer, die diese Limitzeiten nicht einhalten, müssen den Wettkampf beenden.
2. Teilnehmer die nach Wettkampfschluss (Zielschluss) im Ziel eintreffen werden nicht in der Ergebnisliste gewertet.
3. Teilnehmer die den Wettkampf vorzeitig beenden oder beenden müssen, haben sich umgehend bei dem nächsten erreichbaren Wettkampfrichter abzumelden und bei Verlassen der Schwimmzone einen Check OUT durchzuführen.

4. Das medizinische Personal hat die letzte und maßgebliche Entscheidungsgewalt darüber einen Teilnehmer aus dem Rennen zu nehmen, wenn Gefahr für Leib oder Leben des Teilnehmers besteht. Eine solche medizinische Entscheidung führt sofort zur Disqualifikation des Teilnehmers.
5. Das Verlassen der offiziellen Wettkampfstrecke kann zur Disqualifikation führen. Wird die Strecke unverschuldet verlassen, ist der Wettkampf an der gleichen Stelle fortzusetzen.
6. Die Wertung erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge des Zieleinlaufs. Diese Vorgabe gilt für die Gesamtwertung wie auch die jeweilige Wertung in der Altersklasse.

§ 9 Umweltschutz:

Der Teilnehmer soll durch sein Verhalten die Belange des Umweltschutzes respektieren und durch sein Verhalten und die Teilnahme an der Veranstaltung die Natur nicht mehr als unvermeidbar belasten. Müll (Verpackung, etc.) darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen entsorgt werden. Ein Verstoß gegen diese Regel wird

mit der roten Karte/Disqualifikation geahndet. Zur körperlichen Erleichterung sind die Toiletten in der Veranstaltungszone zu nutzen. Ein Verstoß gegen diese Regel wird mit der gelben Karte geahndet. Den Teilnehmern ist es untersagt sich den Insektiziden und dem Ufer mehr als drei Metern zu nähern oder sie zu betreten, sofern es sich nicht um eine Notfallstation handelt oder er von den Helfern dazu aufgefordert wird.

§ 10 Strafen/Disziplinarmaßnahmen:

1. Das Wettkampfericht ist befugt, die nach dieser Ordnung festgelegten Strafen und Maßnahmen zu treffen.
2. Gegen die Entscheidung des Wettkampferichts kann Einspruch beim Schiedsgericht eingelegt werden. In diesem Fall gilt § 11.

3. Verstöße gegen diese Wettkampfordnung und Wettkampfinformation sowie gegen das allgemeine Fairnessgebot oder sonstige Regeln, die dem Wettkampf zugrunde liegen, führen zu den nachfolgenden disziplinarischen Maßnahmen.

Verwarnungen (gelbe Karte) sind auszusprechen bei:

a.) Einfachen Regelverstößen, deren Zweck u. a. ein Zeitvorteil ist.

b.) Verstößen gegen Gebote, deren Ziel es in erster Linie ist einen Vorteil im Wettkampf zu unterbinden, der Vorteil aber noch nicht eingetroffen ist oder durch Korrektur noch aufgehoben werden kann. Eine zweite Verwarnung durch eine gelbe Karte ergibt automatisch die Disqualifikation.

Disqualifikationen sind auszusprechen bei grob unsportlichem Verhalten, Beleidigungen, Tätlichkeiten etc. Disqualifikationen können durch die Rennteilung auch nachträglich ausgesprochen werden, falls ihr durch Mitglieder des Wettkampferichtes oder durch die Polizei ein dies rechtfertigender Sachverhalt zur Kenntnis gebracht wird. Eine Disqualifikation kann auch nachträglich mittels Foto-/Videobeweis erfolgen.

4. Kartenmanagement

Es können gelbe und rote Karten von den Referees gezeigt werden:

Gelbe Karte als Verwarnung (z. B. Urinieren auf der Strecke oder in den offiziellen Wettkampfnzonen außerhalb der zur Verfügung gestellten Toiletten, Tragen von Socken/Stützstrümpfen beim Schwimmen, Blocking, Coaching, ...). Rote Karte für z. B. grob unsportliches Verhalten, Müllentstreuung außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche, Mitführen von Unterhaltungs- oder Kommunikationsmedien, etc. bedeutet eine direkte Disqualifikation und das Ende des Wettkampfes für den Teilnehmer. Eine mündliche Verwarnung ist jederzeit möglich.

5. Ablauf Verwarnung/Disqualifikation:

Der Referee nimmt eindeutig mit dem Teilnehmer durch Brief, Anrufen von Name und / oder Startnummer in Deutsch Kontakt auf. Der Referee nennt den Regelverstoß und zeigt die entsprechende Karte (gelb, rot). • Bei einer gelben Karte (Verwarnung für leichte Vergehen) kann der Teilnehmer den Wettkampffortführen. Die Verwarnung wird von dem zuständigen Referee protokolliert. Eine erneute Verwarnung führt auf Grund der Kartenfolge gelb-gelb zur sofortigen oder nachträglichen Disqualifikation. • Bei einer roten Karte wird der Teilnehmer sofort disqualifiziert. Der Teilnehmer wird durch Meldung an die Rennteilung aus dem Rennen genommen. Die Disqualifikation wird von dem zuständigen Referee protokolliert. Der Teilnehmer ist somit direkt disqualifiziert und das Rennen für ihn beendet. Der disqualifizierte Teilnehmer hat beim Verlassen der Schwimmzone einen Check Out durchzuführen. 7. Alle ausgesprochenen Bestrafungen (gelbe und rote Karten) werden an einem Infoboard in der Schwimmzone bis spätestens eine Stunde nach dem Ende des Wettkampfes ausgehängt.
§ 11 Einsprüche:

1. Einspruchsberechtigt ist, wer durch die beanstandete Maßnahme unmittelbar betroffen ist. Gegen eine Disqualifikation oder den sofortigen Ausschluss sowie gegen das offizielle Ergebnis kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass eine Regelverletzung seitens des Wettkampferichtes vorliegt, nicht darauf, dass die tatsächlichen Feststellungen des Wettkampferichtes/Referees unzutreffend sind.
2. Der Einspruch ist schriftlich in deutscher Sprache, unter Benennung des Einspruchsgrundes, beim Schiedsgericht, gegen Zahlung einer Gebühr von € 150 in bar, einzulegen. Einspruchsfristen, -zeiten und -ort regeln die entsprechenden Wettkampfinformationen der jeweiligen Wettbewerbe. Wird dem Einspruch abgeholfen (stattgegeben), wird die Gebühr zurück erstattet.
3. Zur Feststellung der Wettkampfergebnisse und der Beurteilung von Einsprüchen tritt nach der Veranstaltung das so genannte Schiedsgericht zusammen. Zeiten und Ortlichkeiten regeln die entsprechenden Wettkampfinformationen der jeweiligen Wettbewerbe. Das Schiedsgericht setzt sich wie folgt zusammen: • dem Renndirektor der Veranstaltung oder dem von ihm bestimmten Vertreter • dem Head Referee der Veranstaltung oder dem von ihm bestimmten Vertreter. • einer Person mit Befähigung zum Richteramt oder qualifizierter juristischer Ausbildung.
4. In dem Verfahren vor dem Schiedsgericht haben die betroffenen Personen eine angemessene Zeit ihren Standpunkt darzustellen. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Soweit erforderlich und angemessen möglich sind Zeugen zu hören. Auf Grundlage der Aussagen der angehörten Personen und vorliegenden Unterlagen entscheidet das Schiedsgericht nach nochmaliger Beratung (geteilt) die Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung wird danach dem Betroffenen sofort bekannt gegeben.
5. Das Schiedsgericht stellt die Wettkampfergebnisse - vorbehaltlich noch ergehender Dopingbefunde - fest. Es entscheidet für den Wettkampf endgültig. Seine Entscheidungen sind gerichtlich nicht anfechtbar.
§ 12 Doping:
Doping (siehe § 1 Ziffer 6) ist bei der Veranstaltung verboten. Doping führt zur Disqualifikation bei der Veranstaltung. Zudem behält sich der Veranstalter das Recht, eine Sperre des Teilnehmers für weitere Veranstaltungen des Düsseldorff Triathlon e.V. auszusprechen, vor.

Düsseldorff Triathlon e.V.

**Haftungsausschlussklärung**
Als Teilnehmer/in (im Folgenden als Teilnehmer bezeichnet) des Unterbacher See Schwimmwettkampfes verpflichte ich mich, die Bedingungen des Veranstalters gemäß Ausschreibung und die an der Wettkampfbesprechung bekannt gegebenen Bestimmungen einzuhalten. Außerdem erkenne ich nach Inaugenscheinhahme der Wettkampfstrecke deren Tauglichkeit für meine Wettkampfteilnahme an. Sollte ich Sicherheitsrisiken für mich feststellen, so werde ich sofort die Wettkampfteilung informieren. Ferner erkläre ich:
1. Ich weiß und bin damit einverstanden, dass ich während des Unterbacher See Schwimmwettkampfes und der damit zusammenhängenden Aktivitäten die alleinige Verantwortung für meine persönlichen Besitzgegenstände und die Sportausrüstung trage.
2. Ich versichere hiermit, dass ich körperlich fit bin, für diesen Wettkampff ausreichend trainiert habe und meine Tauglichkeit zur Teilnahme mir durch einen Arzt attestiert worden ist.
3. Ich erkläre mich bereits heute ausdrücklich damit einverstanden, dass ich während des Unterbacher See Schwimmwettkampfes ärztlich behandelt werde, wenn dies bei Auftreten von Verletzungen, im Falle eines Unfalls und/oder bei Erkrankung im Verlauf des Rennens notwendig werden sollte. Medizinische Dienstleistungen jeglicher Art, auch z.B. regenerative Infusionstherapien, sind im Startgeld nicht inbegriffen und werden nach üblichen Arzttarifen dem Teilnehmer/in berechnet. Ich bestätige, eine für medizinische Behandlungen in Deutschland ausreichende Versicherungsdeckung zu haben.
4. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit meiner Teilnahme an der Veranstaltung (wie Startunterlagenausgabe, Einchecken, Wettkampf, Siegerzerhung etc.) gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Interviews in den Medien wie etwa Rundfunk, Fernsehen, Internet,

Printmedien (Bücher, Programmhefte, Anmeldeformular, etc.), fotomechanischen Vervielfältigungen (Filme, Videokassette etc.) sowie mein Name ohne Anspruch auf Vergütung und uneingeschränkt verwendet werden dürfen.

5. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die in meiner Anmeldung genannten Daten zu Zwecken der Veranstaltungsorganisation elektronisch gespeichert werden.

6. Hiermit befreie ich die Veranstalter, die Ausrichter und Helfer des Unterbacher See Schwimmens von sämtlichen Haftungsansprüchen. Eingeschlossen sind hierin sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden sowie sämtliche Ansprüche, die ich, meine Erben oder sonstige Dritte aufgrund von erlittenen Verletzungen oder im Todesfall geltend machen könnten. Dies gilt nicht für Körperschäden, die durch den Veranstalter/Ausrichter oder deren Helfer/ Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht worden sind. Bei Sachschäden ist im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Veranstalter/Ausrichter oder deren Helfer/ Erfüllungsgehilfen die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7. Ich befreie die in Ziffer 6 Genannten von jeglicher Haftung gegenüber Dritten, soweit diese Dritten Schäden in Folge meiner Teilnahme am Unterbacher See Schwimmen während der Veranstaltung erleiden.

8. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass den Anweisungen des Organisationsteams unbedingt Folge zu leisten ist.

9. Der Veranstalter behält sich Änderungen oder die Absage der Veranstaltung wegen höherer Gewalt, einer veränderten Sicherheitslage oder aufgrund behördlicher Auflagen vor; mit deren Inhalt ich ausdrücklich einverstanden bin.

10. Bei einer verhinderten Teilnahme aus unterschiedlichen Gründen; Abmeldung, Nichterscheinen am Renntag, verspätete/r Registrierung/Check in, Rennabbruch, Disqualifikation etc. wird das Startgeld nicht zurückerstattet.

11. Mir ist bekannt, dass die Teilnahme an dieser Veranstaltung Gefahren in sich birgt und das Risiko ernsthafter bis hin zu tödlichen Unfällen nicht ausgeschlossen ist. Abschließend erkläre ich, bestätig durch die Überweisung des Startgeldes, durch meine Unterschrift (am Wettkampftag) und durch meine Teilnahme, dass ich diese Verzichts- und Freistellungserklärung sorgfältig im Einzelnen durchgelesen habe und mit dem Inhalt ausdrücklich einverstanden bin.

12. Mit meiner Teilnahme erkenne ich den Haftungsausschluss des Veranstalters für Schäden jeder Art an. Ich werde weder gegen den Veranstalter, die Helfer, die Sponsoren, das Erholungsgebiet Unterbacher See, die Stadt Düsseldorf, den Süstrand und die Besitzer privater Wege, noch gegen deren Vertreter Ansprüche wegen Schäden und Verletzungen jeder Art machen, die durch meine Teilnahme entstehen können.

Mit meiner Teilnahme erkenne ich die Sportordnung und den Haftungsausschluss an.

Düsseldorff, den \_\_\_\_\_ 2021

Name: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

# Corona-Bogen für das USee Schwimmen 2021

Es gilt die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom  
24.07.2021 (gültig ab dem 30.07.2021), des Landes NRW

Hiermit bestätige ich \_\_\_\_\_,

geb. \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_, dass ich

1.

Immunisiert (geimpft oder genesen)<sup>1</sup>

getestet<sup>2</sup> entsprechend der Verordnung des Landes NRW  
(zutreffendes bitte ankreuzen).

1. Den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.  
Den Nachweis eines positiven Testergebnisses, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.  
Den Nachweis eines positiven Testergebnisses nach Nummer 2 in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.
2. Covid 19-PCR oder Cov-19-Ag Schnelltest (CE), nicht älter als 24h.

2. eine Registrierung über die Luca App durchgeführt habe.

3. mich an die Corona-Hygieneregeln des Landes NRW halte.

Düsseldorf den \_\_\_\_\_.08.2021

Unterschrift: \_\_\_\_\_